# BEBAUUNGSPLAN

Altforweiler

M. 1:500

11 = 223.99
12 = 223.52
13 = 223.22
14 = 221.81
15 = 221.64
16 = 221.56
17 = 221.43
18 = 219.92
19 = 220.73
20 = 220.66
21 = 220.00
22 = 219.65
23 = 219.11
24 = 218.38
24a = 217.40
25 = 217.38
26 = 216.60
27 = 215.77
28 = 214.54

+.030 , +.040 u. +.050 OK. Fußboden über Straßenachse

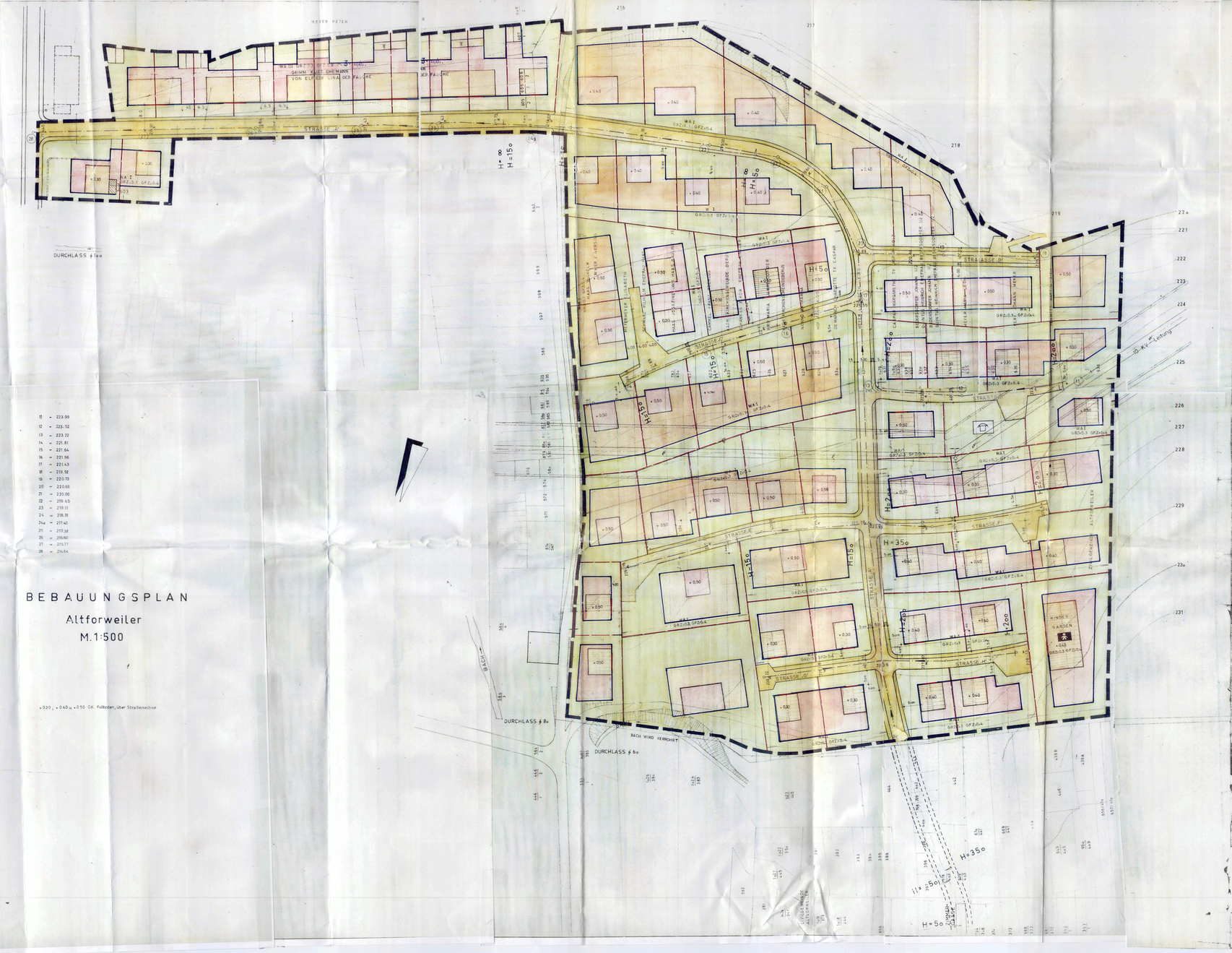


# GROSS – RETZ

der Gemeinde

ALTFORWEILER

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.6.64 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde ALTFORWEILER durch das ING. BÜRO ZIMMER – HILBRINGEN.

## Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Geltungsbereich | |
| 2. | Art der baulichen Nutzung | |
| 2.1 | Baugebiet | |
| 2.1.1 | zulässige Anlagen | BLAU ZEICHNUNG<br>Allgemeines Wohngebiet lt. Plan<br>1. Wohngebäude<br>2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe<br>3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke |
| 2.1.2 | ausnahmsweise zulässige Anlagen | 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes<br>2. Gartenbaubetriebe<br>3. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. |
| 2.2 | Maß der baulichen Nutzung | I und 2 |
| 2.2.1 | Zahl der Vollgeschosse | lt. Plan |
| 2.2.2 | Grundflächenzahl | lt. Plan |
| 2.2.3 | Geschoßflächenzahl | entfällt |
| 2.2.4 | Baumassenzahl | entfällt |
| 2.2.5 | Grundflächen der baulichen Anlagen | |
| 4. | Bauweise | offen |
| 5. | Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | Einzelheiten lt. Plan |
| 6. | Stellung der baulichen Anlagen | Siehe Zeichnung |
| 7. | Mindestgröße des Baugrundstückes | Siehe Zeichnung |
| 8. | Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden) | — |
| 9. | Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | lt. Straßenprojekt<br>— — |
| 10. | Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | sonst innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen |
| 11. | Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | entfällt<br>Kindergarten |
| 12. | Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen | Gesamter Geltungsbereich außer Grundstücke für Kindergarten |
| 13. | Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist. | entfällt |
| 14. | Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | entfällt |
| 15. | Verkehrsflächen | Siehe Zeichnung |
| 16. | Höhenlage der anbauführen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen | siehe Straßenbauprojekt |
| 17. | Versorgungsflächen | entfällt |
| 18. | Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen | siehe Zeichnung |
| 19. | Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen | entfällt |
| 20. | Grünfläche wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe | lt. Zeichnung (Kinderspielplatz) |
| 21. | Flächen für die Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen | entfällt |
| 22. | Flächen für die Land- und Forstwirtschaft | entfällt |
| 24. | Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen. | (Hochspannungsleitung) siehe Anmerkung<br>entfällt |
| 25. | Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich sind. | entfällt |
| 26. | Die bei einer der Anlage, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung | entfällt |
| 27. | Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | entfällt |
| 28. | Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern | entfällt |

Anlagen auf Grund des § 9 Abs. BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Juli 1961 (Bl. S. 292)

Siehe Anlagen

## Auszüge von

Festsetzungen über den Schutz und die Schaffung von Bepflanzungen und Aufforstungsflächen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Juli 1961 (Bl. S. 292)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen nach § 9 Abs. 2 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind — gesammter Geltungsbereich lt. Anmerkung
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind — entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht — siehe Anmerkung
4. Flächen, die für den Abbau von Bodenschätzen bestimmt sind — entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BBauG

1. entfällt

Planzeichen – Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Kanalleitung
- Wasserleitung
- Schutzfläche für Hochspannung

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 16.9.1966 bis zum 30.10.1966. MWI. V 3.5.68 – 4.6.68

Der Bebauungsplan wurde nach § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am MWI. 3.5.68 beschlossen.

ALTFORWEILER, den 22.1.1969

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 26.8.1968

Im Auftrag: Der Minister des Innern – Oberste Landesbaubehörde
gez. Bernreiske, Reg.-Baurat

13.9.68

ALTFORWEILER 13.9.68

Anmerkung:
Im Hinblick auf künftige bergbauliche Einwirkungen sind bei Errichtung von Bauten die Anbauten (Garagen) baulich von den Hauptgebäuden getrennt und Reihenhäuser durch Trennungsfugen zu unterteilen.
Zur Prüfung dieser Notwendigkeit sind die einzelnen Baugesuche der Saarbergwerke AG vorzulegen.

Der um 19.12.63 (IV A – 6 – 7040/63 durch den Herrn Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau gemäß § 11 BBauG genehmigte und am 10.2.64 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan sowie der dazugehörige Baupolizeiverordnung wird aufgehoben.

Die einzelnen Abstände zwischen Hauptgebäuden, Anbau und Gebäude entsprechend der Auflage der VSE sind verbindliche Mindestmaße

GEMEINDE ALTFORWEILER

BEBAUUNGSPLAN GROSS-RETZ

MAAS

LAGERMAN

Geänd. Jan. 68